

**Beschluß der Volkskammer
über Befugnisse für die bei den
örtlichen Volksvertretungen gebildeten
zeitweiligen Untersuchungskommissionen zur
Aufdeckung der Ereignisse um den 7./8. Oktober 1989
sowie die Kommissionen zur Prüfung von Korruption,
Amtsmißbrauch und Bereicherung**

☛ **vom 29. Januar 1990**

Die bei den örtlichen Volksvertretungen gebildeten zeitweiligen Untersuchungskommissionen zur Aufdeckung der Ereignisse um den 7./8. Oktober 1989 sowie die Kommissionen zur Prüfung von Korruption, Amtsmißbrauch und Bereicherung (nachfolgend wird für beide Gremien die einheitliche Bezeichnung Kommissionen verwendet) haben zur Weiterführung ihrer Tätigkeit folgende Befugnisse:

1. Die Kommissionen sind berechtigt, von staatlichen Organen, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Parteien und Betrieben Schriftstücke und Unterlagen, die den Vorgang betreffen, anzufordern, soweit die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht entgegenstehen. Die genannten Institutionen sind verpflichtet, die angeforderten Schriftstücke und Unterlagen unverzüglich zu übergeben. Beauftragte der Kommissionen können die Schriftstücke und Unterlagen in den genannten Institutionen einsehen bzw. abholen. Für die Einsicht in Konten ist die Einschaltung des zuständigen Staatsanwalts erforderlich.
2. Die Kommissionen sind berechtigt, Betroffene, Zeugen und Sachverständige zur Anhörung zu laden. Die Genannten sind verpflichtet, der Ladung der Kommissionen Folge zu leisten.
3. Auf die von den Kommissionen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Pflichten der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung. Zeugen und Sachverständige haben die Pflicht zur Aussage, soweit nicht ein Recht zur Verweigerung der Aussage gemäß der Strafprozeßordnung besteht.
4. Beauftragte der Kommissionen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Untersuchungsbefugnisse Institutionen (wie in Ziffer 1 aufgeführt) ohne jede Behinderung und jederzeit zu besichtigen sowie Untersuchungshandlungen vor Ort vorzunehmen. Die betreffenden Institutionen haben dazu die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
5. Die Kommissionen können zur Gewährleistung ihrer Untersuchungen Festlegungen zur Beweissicherung treffen, die Verbindlich sind.
6. Halten die Kommissionen Durchsuchungen und Beschlagnahmen für erforderlich, sind entsprechende Ersuchen an die Staatsanwälte der Kreise und Stadtbezirke zu richten. Die Staatsanwälte treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Strafprozeßordnung.
7. Bei Verdacht strafbarer Handlungen haben die Kommissionen das Recht zur Anzeigeerstattung. Sie können jederzeit vom Untersuchungsorgan oder dem zuständigen Staatsanwalt eine Berichterstattung über den Stand der Anzeigenbearbeitung verlangen.
8. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Legitimation einen entsprechenden Ausweis.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 29. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 29. Januar 1990

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. M a l e u d a

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. Januar 1990**

Die Durchführungsverordnung vom 3. August 1967 zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 92 S. 681) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 wird aufgehoben.

§ 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Beibringung der im Abs. 1 Buchstaben b, c und e genannten Unterlagen kann Abstand genommen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können.“

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

(1) Als amtliche Dokumente gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes werden zum Nachweis des ständigen Wohnsitzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Meldebescheinigungen bzw. gleichzusetzende Dokumente, Reisepässe oder andere Personaldokumente, die den ständigen Wohnsitz im Ausland bestätigen, anerkannt.

(2) Als amtliche Dokumente gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes werden zum Nachweis des Besitzes einer anderen Staatsbürgerschaft StaatsbürgerscKaftsausweise bzw. gleichzusetzende Dokumente, gültige Heimatpässe oder andere Personaldokumente, die den Besitz der anderen Staatsbürgerschaft bestätigen, anerkannt.

(3) Wird die Verzichtserklärung gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes nicht persönlich bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht, kann in der Verzichtserklärung auch notariell beglaubigt werden, daß amtliche Dokumente Vorgelegen haben, die den ständigen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und den Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft nachweisen.

(4) Die schriftliche Bestätigung gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes hat Aussagen zum Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das Datum des Verlustes der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Personalangaben des betreffenden Bürgers und die Unterschrift des Konsuls zu enthalten.

(5) Die schriftliche Aufforderung gemäß § 10 Abs. 6 des Gesetzes hat eindeutige Aussagen über die noch nachzureichenden Nachweise sowie eine Belehrung über die Folgen bei Versäumnis der Nachreichung der geforderten Nachweise zu enthalten.“

§ 4

Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

H a n s M o d r o w
Vorsitzender

A h r e n d t

Minister für Innere Angelegenheiten